

Gesellschaftsvertrag

der Metropolregion Mitteldeutschland Management GmbH

vom 14.02.2014

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Metropolregion Mitteldeutschland Management GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die operative Umsetzung der Ziele und Projekte des im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal zum Az. VR 21818 eingetragenen Vereins „Europäische Metropolregion Mitteldeutschland e.V.“.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar diesen Zwecken dienen.

- (2) Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben, sich an solchen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.

- (2) Hiervon übernimmt der Verein Europäische Metropolregion Mitteldeutschland e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter VR 218, eine Stammeinlage von 25.000,00 Euro –i. W. fünfundzwanzigtausend Euro–.

§ 4

Erbringung der Stammeinlagen

Die Stammeinlagen werden zum Nennbetrag ausgegeben. Sie sind sofort in bar zu leisten.

§ 5

Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung

- (1) Die Gesellschafter können jederzeit einstimmig eine Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft beschließen. Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals haben die Gesellschafter ein Übernahmerecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Gesellschafter, mit deren Zustimmung eine Erhöhung beschlossen wurde, sind zur Ausübung ihres Übernahmerechtes verpflichtet, wenn der Erhöhungsbeschluss keine andere Bestimmung enthält.
- (2) Die Gesellschafter können jederzeit einstimmig eine Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft beschließen. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen

Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Sie kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(2) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Stammkapitals;
- b) Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), Verwendung des Ergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes;
- c) Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung;
- d) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers;
- e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern auf Vorschlag des Aufsichtsrates sowie Abschluss, Änderung und Kündigung von deren Anstellungsverträgen;
- f) Festsetzung der Auslagenpauschale für Aufsichtsräte;
- g) Verfügung, Abtretung, Verpfändung von Geschäftsanteilen;
- h) Geschäfte mit Wirkung für das Vermögen der Gesellschaft, sofern der Wert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt, insbesondere der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, soweit sie nicht im Investitionsplan genehmigt sind;
- i) Investitionen, deren Wert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigen, soweit sie nicht im Investitionsplan genehmigt sind;
- j) Abschluss und wesentliche Änderung von Pachtverträgen, deren Jahrespacht 25.000,00 Euro übersteigt;
- k) Abschluss und wesentliche Änderung von langfristigen Bezugs- und Lieferverträgen;
- l) Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten sowie die Hergabe von Darlehen

- über mehr als 50.000,00 Euro, sofern sie nicht im Wirtschaftsplan genehmigt sind;
- m) Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Haftungsverpflichtungen;
 - n) Genehmigung von Verträgen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes;
 - o) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits in den Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind; es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich dann um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit fünf Jahre übersteigt und/oder im Vertrag für die Gesellschaft finanzielle Verpflichtungen von mehr als 100.000,00 Euro vorgesehen sind;
 - p) Übernahme neuer Aufgaben, Erwerb, Errichtung, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen, Zweigniederlassungen und Beteiligungen;
 - q) Bestellung von Prokuristen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

§ 8

Gesellschafterversammlung und -Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst, wobei für die Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG das Schriftformerfordernis auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt werden kann.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen bei Erfordernis.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung bis zum Schluss der Gesellschafterversammlung erhoben wird.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden – soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben – mit einer

Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst.

- (5) Je 50,00 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereins Europäische Metropolregion Mitteldeutschland e.V., bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.
- (8) Der Vorsitzende hat, sofern nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, für eine ordnungsgemäße Niederschrift über die gefassten Beschlüsse zu sorgen und die unverzügliche Zustellung der von ihm gezeichneten Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen. Die Geschäftsführung führt ein gesondertes Beschlussregister, in dem die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unterzeichnenden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut dokumentiert werden.
- (9) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung etwas anderes bestimmt wird.
- (10) Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wegen einer Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages nur binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Niederschrift gemäß Abs. (8) angefochten werden.

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung in schriftlicher Form (per Post oder E-Mail) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit Einverständnis aller Gesellschafter ist die Einberufung auch ohne Einhaltung von Form und Frist

zulässig.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen ehrenamtlich tätigen Aufsichtsrat, auf den § 52 GmbHG und die dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu fünfzehn Aufsichtsräten. Der 1. Vorsitzende des Vereins Europäische Metropolregion Mitteldeutschland e.V. ist geborener Aufsichtsrat. Er vertritt bei den Aufsichtsratssitzungen alle anderen Vorstände, denen die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen freigestellt ist.

Der Verein Europäische Metropolregion Mitteldeutschland e.V. entsendet bis zu vierzehn weitere Personen in den Aufsichtsrat. Diese sind von der Mitgliederversammlung dieses Vereins auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, einzeln zu wählen.

Aufsichtsräte des Europäische Metropolregion Mitteldeutschland e. V. im Sinne dieser Regelung sind natürliche Personen.

- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates, das aus seiner Stellung ausscheidet, aufgrund derer es entsandt oder berufen wurde, scheidet aus dem Aufsichtsrat aus. Es bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

Für jeden Aufsichtsrat kann ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn der Aufsichtsrat vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.

Ist kein Ersatzaufsichtsrat bestellt, wird für den ausgeschiedenen Aufsichtsrat in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins Europäische Metropolregion Mitteldeutschland e.V. ein Nachfolger gewählt.

- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11

Widerruf der Bestellung als Aufsichtsrat und Niederlegung des Mandats

Ein Aufsichtsrat kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Aufsichtsrat auch durch die Gesellschafterversammlung abberufen

werden. Ein Aufsichtsrat kann sein Mandat jederzeit niederlegen. Die Erklärung ist gegenüber der Gesellschaft schriftlich abzugeben.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats lädt zu den Aufsichtsratssitzungen ein. Die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen erfolgt schriftlich (auch in telekommunikativer Übermittlung), fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Für die Berechnung der Frist gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Mit Einverständnis aller Aufsichtsräte ist die Einberufung auch ohne Einhaltung von Form und Frist zulässig.
- (2) Die Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens zweimal pro Jahr stattfinden. Auf Antrag der Geschäftsführung oder von mindestens fünf Aufsichtsräten muss der Vorsitzende eine Aufsichtsratssitzung anberaumen. Im Übrigen gilt für die Einberufung § 9 entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte aller Aufsichtsräte darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so kann mit einer weiteren Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Aufsichtsratssitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die beschlussfähig ist, wenn wenigstens die Hälfte der Aufsichtsräte anwesend ist. Ist auch diese Aufsichtsratssitzung nicht beschlussfähig, so kann mit einer weiteren Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Aufsichtsratssitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aufsichtsräte beschlussfähig ist. Hierauf ist in der jeweiligen Einladung zu der neuen Aufsichtsratssitzung hinzuweisen.

- (4) Die Beschlüsse werden – soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Bei Beschlüssen des Aufsichtsrates über Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die die Gesellschafter betreffen, sind die von diesen bestellten Aufsichtsräte in jedem Fall berechtigt mitzustimmen.
- (5) Jeder Aufsichtsrat ist berechtigt, einen anderen Aufsichtsrat als Vertreter mit einer

auf die betreffende Sitzung beschränkten schriftlichen Vollmacht zu bestellen, wenn er selbst an der Sitzung nicht teilnehmen kann.

- (6) Der oder die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Sie haben das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Sie sind entsprechend Abs. 1 mit einzuladen. Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins Europäische Metropolregion Mitteldeutschland e.V., die nicht selbst Mitglieder des Aufsichtsrates sind, können entsprechend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Sie haben dann ebenfalls das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Soweit sie von einer Teilnahme absehen, werden sie vom 1. Vorsitzenden des Vereins vertreten.
- (7) Beschlüsse können auch durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Das Verfahren ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden durchzuführen. Das Beschlussergebnis ist jedem Aufsichtsrat schriftlich mitzuteilen und in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.
- (8) Die Sitzungen werden von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet; ist dieser auch verhindert, leitet der Aufsichtsrat die Sitzung, der am längsten dem Verein Europäische Metropolregion Mitteldeutschland e.V. angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Aufsichtsräte aus ihrer Mitte den Sitzungsleiter. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. § 8 Abs. (8) gilt entsprechend. Die Geschäftsführung führt ein gesondertes Beschlussregister, in dem die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unterzeichneten Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut dokumentiert werden.

§ 13

Vertretung des Aufsichtsrates

Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Aufsichtsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat obliegen die nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Geschäfte sowie die Geschäfte, die ihm durch die Gesellschafterversammlung zugewiesen

werden. Dies sind insbesondere:

- (1) Genehmigung des von der Geschäftsführung jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplanes;
- (2) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung;
- (3) Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur Berufung bzw. Abberufung von Geschäftsführern.

§ 15

Zustimmung des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss bestimmen, dass Arten von Geschäften durch den oder die Geschäftsführer nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.
- (2) Die Rechte der Gesellschafterversammlung bleiben hiervon unberührt.

§ 16

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens einen Geschäftsführer.
- (2) Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt er die Gesellschaft allein.
Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen, mehrere oder alle Geschäftsführer durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und/oder Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einen Vorsitzenden der Geschäftsführung benennen.
- (5) Die Geschäftsführer sind an diesen Gesellschaftsvertrag, die gesetzlichen Bestimmungen, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie an die Geschäftsordnung gebunden.

- (6) Die Geschäftsführung gibt sich, sofern sie aus mehreren Geschäftsführern besteht, eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 17

Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern

Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen oder Personen, die einem Gesellschafter nahe stehen, werden dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hat die Geschäftsführung den Vorteil von der begünstigten Partei zurückzuverlangen und den Anspruch – soweit gesetzlich zulässig – in die Jahresbilanz einzustellen.

§ 18

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung gegebenenfalls rückwirkend durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt wird.

§ 19

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.